



BETRIEBS HAFTPFLICHT VERSICHERUNG

Wo gehobelt wird, fallen Späne

Betriebshaftpflichtversicherung: Wenn der Chef für Schäden haftet, die seine Mitarbeiter beim Kunden verursacht haben

„Wo gehobelt wird, fallen Späne“, heißt es in einem Sprichwort. Doch nicht immer sind Missgeschicke, Verwechslungen oder Unachtsamkeiten so leicht wegzufegen wie die sprichwörtlichen Späne. Gerade selbstständige Handwerker oder Freiberufler laufen in Ausübung ihres Berufes immer wieder Gefahr, im Ernstfall mit hohen Schadensersatzforderungen konfrontiert zu werden, mit denen die Existenz ihres Unternehmens schnell auf dem Spiel stehen kann. Aber auch Händler, Gewerbetreibende sowie mittelständische und große Industrielle stehen in zunehmendem Maße Regressforderungen gegenüber. Neben dem klassischen Fall,

dass eine Kundin auf frisch gewischten Bodenfliesen in der Eingangshalle einer Firma stürzt, lauert im Tagesgeschäft so manche Gefahr, die oft erst zu spät erkannt wird.

Deshalb ist die betriebliche Haftpflichtversicherung für nahezu alle Branchen eine unverzichtbare Police und für einen Unternehmer so wertvoll wie für den Bürger als Privatperson die private Haftpflichtversicherung. Mit der Betriebshaftpflicht sichert sich ein Firmenchef gegen Sach-, Personen- und auch Vermögensschäden ab, die Kunden, Lieferanten oder auch Besuchern zugefügt worden sind. Dabei haftet der Inhaber des Betriebes auch für Schäden, die seine Mitarbeiter verursacht haben. Ein typischer Fall: Der Angestellte eines Malerbetriebs zerstört bei einem Kunden eine teure Porzellanvase: Der Unternehmer selbst muss haften. Hat er eine betriebliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen, reguliert diese den finanziellen Schaden. Da je nach Art des Schadens mitunter sehr hohe Schadenssummen entstehen können, ist es im Rahmen der Betriebshaftpflicht sehr wichtig, dass der Unternehmer bei Vertragsabschluss auf eine ausreichende Deckungssumme achtet.

Weder die Größe eines Unternehmens noch die Frage, ob der Schaden im Hauptgeschäft des Unternehmers oder außerhalb – zum Beispiel in einer Filiale, bei Veranstaltungen oder bei Kundenbesuchen entstanden

ist –, spielt eine Rolle für die betriebliche Haftpflichtversicherung. Entscheidend ist, dass der Schaden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Rund 500 Versicherungsgesellschaften konkurrieren am Markt – etwa 100 unter ihnen mit einer umfassenden Angebotspalette für Handel, Handwerk und Gewerbe. Ein Teil der Gesellschaften hat sich zusätzlich auf bestimmte Risiken sowie Branchen spezialisiert. Einige haben zum Beispiel Haftpflicht-Policen im Angebot, die von vornherein branchentypische Risiken abdecken: So erfasst die Bauhandwerkerpolice insbesondere die speziellen Haftpflichttrisiken von Dachdeckern, Sanitär- oder Elektroinstallateuren.

Betriebliche Haftpflichtversicherungen gehören zum Gründungs- und Grundinventar jedes Unternehmens. Auch die Banken schauen bei einer Kreditvergabe häufig, ob ein Unternehmen sich in Sachen Betriebshaftpflicht entsprechend abgesichert hat: Sie betrachten die Haftpflicht-Police als eine Art Insolvenzschutz. Viele Versicherungen raten bei der betrieblichen Haftpflichtpolice auch zu Selbstbehalten: Diese senken die Prämie und schärfen die Eigenverantwortung.

Für viele Unternehmer ist es sinnvoll, die Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Produkthaftpflicht-Versicherung zu kombinieren. Allerdings sollten Unterneh-

Versicherungen

SERIE

- Teil 1: **D&O und E&O** – Januar 2011
- Teil 2: **Dread Disease** – Februar
- Teil 3: **Vertrauensschadenversicherung** – März
- Teil 4: **Bürgschaftsversicherungen** – April
- Teil 5: **Ausfallbürgschaft/Währungsrisiko** – Mai
- Teil 6: **Kautionsversicherungen** – Juni
- Teil 7: **Sachversicherungen** – Juli/August
- Teil 8: **Gruppenunfallversicherung/Arbeitgeberfinanzierte Krankenzusatzversicherung f. Mitarbeiter** – September

Teil 9: **Haftpflichtversicherungen** – Oktober

Teil 10: **Elektronik/IT-Versicherungen** – Nov./Dez.

mer dann darauf achten, welchen Leistungsumfang ihre Police hat. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist besonders geeignet für Hersteller von Zwischenprodukten oder andere Zulieferer oder Händler, die Produkte erzeugen, die nicht als Fertigprodukte direkt beim Endverbraucher



MAKLER TIPP

Peter Plaß ist als unabhängiger Versicherungsmakler und Finanzdienstleister nach § 93 HGB und § 34d GewO tätig.

Zusätzlich gegen Umweltschäden absichern

Zusammenfassend umfasst der Versicherungsschutz einer Betriebshaftpflichtversicherung:

- die Prüfung, ob und inwieweit diese Ansprüche begründet sind
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von begründeten gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz
- die Abwehr unbegründeter Forderungen

Insoweit ist die Betriebshaftpflichtversicherung eine „passive Rechtsschutzversicherung“: Die Kosten der Prüfung und des Rechtsschutzes trägt unabhängig von der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherer.

Ergänzend zur Police können Sie je nach Branche Umwelthaftpflicht-, Umweltschaden- und Produkthaftpflichtversicherung mitversichern. Nach dem neuen Umweltschadensgesetz haftet grundsätzlich jeder für Schäden, die er der Umwelt zufügt. Die Umweltschadensversicherung sichert Sie umfassend gegen Umweltschäden ab, die Ihr Unternehmen verursachen kann.

Auch weitere Ergänzungen sind möglich wie z.B. die AGG-Haftpflichtversicherung, welche eine Versicherungslösung für Ansprüche Dritter Ihnen gegenüber, die sich auf die Verletzung einer Vorschrift des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes oder anderer Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung stützen, bietet.

Unternehmensgründer können in den ersten Berufsjahren bei vielen Versicherern mit Nachlässen in der Versicherungsprämie rechnen.

landen, sondern von anderen Unternehmen weiterverarbeitet oder sonstwie zur Produktion verwendet werden. Denn gemäß dem Produkthaftungsgesetz haften Firmen auch für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch einen Fehler ihres Produktes entstehen – und zwar auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft.

Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung bietet folgende Bausteine:

- Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden infolge fehlender zugesicherter Eigenschaften oder infolge von Falschlieferrungen, die sich in der Regel als reine Vermögensschäden darstellen

Beispiel: Ein Autozulieferer produziert ein fehlerhaftes Teil, nach dessen Auslieferung sich herausstellt, dass es den hohen Temperaturen der turbo-aufgeladenen Motoren nicht standhält. Beim KfZ-Hersteller fällt deshalb die Produktion für einige Tage aus.

- Schadenersatzansprüche, die ein Abnehmer gegen einen Lieferanten oder Produzenten erhebt, weil bei der Weiterverarbeitung des mangelhaften Rohproduktes ein unbrauchbares End- oder Zwischenprodukt entstanden ist oder andere Produkte des Abnehmers beschädigt wurden.

Beispiel: Eine Fleischwarenfabrik verarbeitet salmonellenverseuchtes Fleisch und liefert es an einen Konservenhersteller. Dieser verwendet es als Zutat für ein Fertiggericht. Der Schaden wird bemerkt, bevor die Konserven in den Handel gelangen. Wegen des verseuchten Fleisches ist die gesamte Konserve unbrauchbar.

- Schadenersatzansprüche durch Kosten, die sich ergeben, weil das eingebaute mangelhafte Produkt wieder ausgebaut oder freigelegt werden muss.

Beispiel: Ein Hersteller von Sanitärzubehör liefert einem Kunden Rohrverbinder. Diese erweisen sich schon nach kurzer Zeit als nicht korrosionsbeständig, wodurch es zu Wasserschäden kommt. Die bereits montierten Verbinder müssen freigelegt und ausgetauscht werden.

- Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden, die durch vom Versicherungsnehmer gelieferte fehlerhafte Maschinen oder Maschinenteile beim Abnehmer verursacht werden

Beispiel: Ein Maschinenbauunternehmen beliefert einen Konservendosenhersteller. Aufgrund eines Konstruktionsfehlers werden die Dosen fehlerhaft hergestellt und können nicht verkauft werden.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet einen wichtigen Schutz gegen jede Art von Diskriminierung. Dadurch entstehen insbesondere für Arbeitgeber neue Haftungsrisiken. Die AGG-Haftpflichtversicherung Unternehmer bei berechtigten und unberechtigten Ansprüchen, die sich auf dieses Gesetz stützen, das seit August 2006 in Kraft ist. Das AGG soll schützt Mitarbeiter vor Benachteiligung aufgrund von Alter, Geschlecht, Sexueller Identität, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung sowie Behinderung. Wer sich diskriminiert fühlt, kann von seinem Chef Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen – denn der Unternehmer haftet grundsätzlich für die Benachteiligung seiner Mitarbeiter, auch durch betriebsfremde Dritte. Dabei sind auch die Geschäftsleitung und leitenden Angestellten einem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt. *Simke Strobl | stro@rm-redaktion.de*

Wer ist in der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert

INFO

- der Versicherungsnehmer
- seine gesetzlichen Vertreter in dieser Funktion
- Personen, die den Betrieb oder Teile davon beaufsichtigen
- Betriebsangehörige in Ausübung ihrer Betriebstätigkeit
- mitarbeitende Ehepartner und Familienangehörige
- Betriebsfahrzeuge bis 6 km/h, die keine Kennzeichen tragen müssen



KOPIER- UND DRUCKSYSTEME
PRODUKTIONSDRUCK
IT-LÖSUNGEN

Bts-Weihnachtsmarkt feiert 10 jähriges Jubiläum!
Am 10.12.2011 von 11-16 Uhr freuen wir uns auf Ihren Besuch

44379 DORTMUND · ALTER HELLWEG 46 · HTTP://WWW.BTSDO.DE
FON (0231) 96 10 45-0 · FAX (0231) 96 10 45-11 · E-MAIL INFO@BTSDO.DE

